

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 18/0192
602 - Fachbereich Natur und Landschaft			Datum: 09.04.2018
Bearb.:	Sprenger, Michael	Tel.:-236	öffentlich
Az.:	602/-lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	18.04.2018	Anhörung

Beantwortung des Antrages aller Fraktionen zum Thema "Norderstedter Naturdenkmale für den Kreis" unter TOP 5 in der Sitzung des Umweltausschusses am 21.03.2018

Antrag aller Fraktionen zum Thema „Norderstedter Naturdenkmale für den Kreis“

Die Verwaltung möge prüfen, ob die untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg alle Norderstedter Naturdenkmäler nachrichtlich in die bestehende Liste der Kreisverordnung aufnehmen kann mit dem Hinweis, dass die Stadt Norderstedt rechtlich zuständig ist.

Außerdem wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob die Norderstedter Liste der Naturdenkmäler um weitere Objekte erweitert werden kann. Die Verwaltung wird gebeten, im Ausschuss über das Ergebnis zu berichten.

Antwort der Verwaltung

Die Naturdenkmale der Stadt Norderstedt wurden bereits vom Fachbereich Natur und Landschaft mit Schreiben vom 04.01.2011 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde zur Eintragung in das dort geführte Naturschutzbuch gemeldet.

Die entsprechende Naturdenkmal-Kreisverordnung wird – auch aus Kapazitätsgründen der Unteren Naturschutzbehörde– nur in größeren Abständen überarbeitet und muss dann ein aufwendiges formales Beteiligungsverfahren durchlaufen.

Die ergänzende (rein) nachrichtliche Mitteilung und Übernahme der Objekte in das „Naturdenkmalbuch“ der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg (dieses steht unabhängig neben der Kreisverordnung) wird durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgen.

Das Ergebnis der Prüfung der Verwaltung zur Frage, ob die Norderstedter Liste der Naturdenkmäler um weitere Objekte erweitert werden kann, wird nachfolgend erläutert.

Für den Bereich des Naturschutzes können gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Segeberg auf die Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter des Kreises Segeberg Verordnungen zur Erklärung von Naturdenkmälern erlassen werden, sofern diese bereits in einem festgestellten Landschaftsplan ausgewiesen sind.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Bei der Ausweisung von Naturdenkmalen sind die grundlegenden Kriterien der Unterschutzstellung jedoch nicht beliebig wählbar, sondern vielmehr im Landesnaturschutzgesetz vorgegeben.

Vom zuständigen Fachbereich Natur und Landschaft wurde im Jahre 2009 geprüft, ob die im Landschaftsplan 2020 vorgeschlagenen Naturdenkmale die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal erfüllen.

Die Vorgehensweise und das Ergebnis zur Auswahl der Baum-Naturdenkmale wurde vom Umweltausschuss in der Sitzung am 15.07.2009 und vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr in der Sitzung am 16.07.2009 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Als Naturdenkmale wurden schließlich nach Abschluss eines Beteiligungsverfahrens nach dem Landesnaturschutzgesetz 5 Einzelbäume und 1 Baumgruppe ausgewählt. Sie sind alle für die interessierte Öffentlichkeit zugänglich, Es handelt sich um folgende Bäume / Baumgruppen:

Buche Tangstedter Weg Nr. 83
Redder Hopfenweg
Buche Johann-H.-Wichern Straße
Eiche Am Tarpenufer Nr. 10
Blut-Buche Kirchenstraße Nr. 1
Eiche Ohlenhoff Nr. 14

Die Veröffentlichung der Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Erklärung zu Naturdenkmälern ist am 16.11.2010 in der Norderstedter Zeitung erfolgt. Die Verordnung ist somit am 17.11.2010 in Kraft getreten.

Die identifizierten Baum-Naturdenkmale unterscheiden sich deutlich von dem verbleibenden Baumbestand des Stadtgebietes, denn nur so kann durch die Faszination für die Natur ein Erhalt dieser Naturschätze für unsere folgenden Generationen erreicht werden.

Die nicht als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäume und Baumgruppen unterliegen weiterhin den geltenden gesetzlichen Regelungen zum Baumschutz und sind als schützenswerte Großbäume anzusehen.

Aus fachlicher und rechtlicher Sicht kann die Norderstedter Liste der Naturdenkmäler somit nicht um weitere Objekte erweitert werden.